

Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. I.

Nr. 5.

2. Februar 1889.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Frage, ob eine neue amtliche Ausgabe der eidgenössischen Gesetzessammlung zu veranstalten sei.

(Vom 25. Januar 1889.)

Tit.

Der Ständerath hat am 21. Juni 1888 folgende von den HH. Ständeräthen Haberstich, Kellersberger, Loretan, Munzinger und Schmid gestellte Motion erheblich erklärt und uns zur Bericht-erstattung überwiesen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, eine revidirte Ausgabe der eidgenössischen Gesetzessammlung mit Register, unter Weglassung der außer Kraft getretenen Gesetze und Verordnungen, zu veranstalten.“

Die durch diese Motion in Ihrer Mitte zur Sprache gebrachte Frage hat uns seit längerer Zeit schon beschäftigt.

Unser Departement des Innern legte uns in unserer Sitzung vom 20. Juni 1887 mehrere auf die offizielle Gesetzessammlung und das Bundesblatt sich beziehende Anträge des Bundeskanzlers vor, im Anschluß an welche wir das genannte Departement eingeladen haben, in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement, die Frage zu prüfen, ob nicht eine neue Ausgabe der alten amtlichen Sammlung zu veranstalten wäre, welche nur das noch in Kraft Bestehende enthielte.

Das Departement des Innern holte darüber das Gutachten des Bundeskanzlers ein.

Wir gestatten uns, den sehr einläßlichen Bericht des letztern vom 2. Mai 1888 hier in extenso einzuschalten.

Derselbe lautet:

„Mit Schreiben vom 27. Juni vorigen Jahres haben Sie mich eingeladen, die durch bundesrätliche Schlußnahme vom 20. gleichen Monats den Departementen des Innern und der Justiz und Polizei zur Prüfung überwiesene Frage zu begutachten, ob nicht eine neue Ausgabe der alten amtlichen Sammlungen zu veranstalten wäre, welche nur das in Kraft Bestehende enthielte.

„Ich beehre mich, dieser Aufforderung mit folgenden Auseinandersetzungen nachzukommen.

„Die Frage selbst präsentirt sich mir unter drei Gesichtspunkten:

1. Ist die Veranstaltung einer solchen Ausgabe überhaupt wünschenswerth?
2. Wenn ja, auf welche Gesetze und Gesetzessammlungen hat sich dieselbe auszudehnen?
3. Wie und durch wen ist die Sache an die Hand zu nehmen?

„Ad 1. Daß es bequemer ist, die Gesetzestexte, deren man bedarf, in einem Nachschlagewerk von nur 5 Bänden zu finden, statt deren 10 konsultiren zu müssen, liegt auf der Hand. Zu der Zeitersparniß, welche mit dieser Kondensation des Stoffes gewonnen wird, kommt die Raumersparniß. Das Schreibpult des Beamten vermag die vielbändige Gesetzessammlung des Bundes kaum mehr zu fassen. Er wird genöthigt, sie theilweise von dort zu verbannen, auf die Gefahr hin, demnächst gerade die Bände nachschlagen zu müssen, welche er auf solche Weise entfernt hat, oder aber dann sich der Bequemlichkeit zu begeben, andere Werke, die er ebenso oft zu konsultiren im Falle ist, sofort bei der Hand zu haben.

„Allerdings würde man den Nutzen der revidirten Ausgabe überschätzen, wenn man glaubte, durch dieselbe die alte Ausgabe entbehrlich machen zu können. Es wäre das selbst für den Fall nicht anzunehmen, wenn die revidirte Ausgabe durch eigentlich legislatorischen Akt in der Weise an die Stelle der alten träte, daß letztere expressis verbis außer Kraft gesetzt würde. Richter und Gesetzgeber, Anwalt und Beanter, vom Gelehrten (Professor, Geschichtsschreiber, Rechtshistoriker) ganz abgesehen, werden der

alten Sammlungen nicht entzogen können. Nach wie vor werden diese ihre Bedeutung für die Interpretation des geltenden Rechtes behalten. Oft kann, was der Gesetzgeber will, nur aus dem klar erkannt werden, was er nicht mehr will. So bietet der Text des aufgehobenen Gesetzes ein negatives Element der Interpretation, während das positive Element in dem Texte des neuen Gesetzes liegt, welches an die Stelle des alten getreten ist.

„Immerhin mag zugegeben werden, daß die Nothwendigkeit, auf die alten Sammlungen zurückzugreifen, so sehr oft nicht eintreten wird. In der Regel wird der Wortlaut des neuen Erlasses nicht so unklar sein, dass er nicht aus sich selbst und ohne Zuratheziehung des früher gültigen Rechtes interpretirt werden könnte.

„Ein Hauptgrund der Unbeliebtheit der ersten, die Jahre 1848—74 umfassenden 11 Bände der sogenannten neuen Sammlung liegt offenbar in der Mangelhaftigkeit der Register. Die nach Materien resp. Departementen geordnete Eintheilung dieser Register hat sich in keiner Weise bewährt. Sie erschwert das Auffinden eines beliebigen Erlasses in ganz merkwürdiger Weise. Die Organisation des Bundesrathes und damit die Zuschcheidung der Kompetenzen an die einzelnen Departemente desselben hat schon so viele Wandlungen durchgemacht, die zur Zeit gültige Organisation z. B. weicht von der für die Anordnung jener frühern Register maßgebenden so erheblich ab, daß es, mit einziger Ausnahme der Registraturbeamten, wohl für jedermann ein Ding der Unmöglichkeit ist, zu wissen, unter welcher Rubrik er einen gegebenen Erlaß zu suchen hat.

„Allerdings hat die vom Bunde unterstützte Privatarbeit des Advokaten Holz in Oberrieden, nämlich: das Verzeichniß der ganz oder theilweise in Kraft stehenden, in die eidgenössischen amtlichen Sammlungen aufgenommenen Bundesgesetze und Verordnungen — diesen Mängeln einigermaßen abgeholfen. Abgesehen davon, daß sie, neben einem chronologischen Verzeichniß und einem (nach Departementen geordneten) Materienregister, auch ein alphabetisches Register bringt, enthält sie die Aufzählung der jetzt noch gültigen Bestimmungen in wünschenswerther Vollständigkeit. Man kann sich an der Hand derselben in unserer, inklusive der ältesten Sammlung nun schon 23 Bände zählenden, Gesetzessammlung leicht und sicher orientiren. Mich wenigstens hat sie noch nie im Stich gelassen. Immerhin handelt es sich, wie gesagt, um eine bloße Privatarbeit, und dieser Umstand mag mit Schuld daran sein, daß das Büchlein, dem die weiteste Verbreitung zu wünschen wäre, vielerorts noch unbekannt ist. Es kann das freilich nicht auffallen, wenn man weiß, wie Leute, bei denen man sich dessen am allerwenigsten versehen sollte, heute, d. h. nach Erscheinen des 9. Bandes der „Neuen Folge“,

darüber noch nicht im Klaren sind, daß jeder Band das alphabetische Gesamtregister sämmtlicher frühern Bände mit enthält. Diese ziemlich weit verbreitete Unbeholfenheit im Gebrauche der Register wird ein Unternehmen, welches das Nachschlagen wesentlich erleichtert, jedenfalls mit Freude begrüßen lassen.

„Uebrigens beweist schon der Umstand, daß die Frage der Revision nicht nur im Schoße des Bundesrathes, sondern früher schon im Schoße des Nationalrathes angeregt worden ist, die Wünschbarkeit derselben. Denn als wünschenswerth muß doch angesehen werden, was von verschiedenen Seiten gewünscht wird.

„Ad 2. Den Umfang der Revision betreffend, so spricht die bundesrätliche Schlußnahme nur von den alten amtlichen Sammlungen.

„Darunter ist zu verstehen:

- 1) die in 3 Quartbänden bei Orell, Füssli & Cie. erschienene, bis Ende 1848 reichende „Offizielle Sammlung“;
- 2) die „Neue Offizielle Sammlung“, sog. „Alte Folge“, die gesetzgeberischen Erlasse von 1848 bis Anfang 1874 umfassend.

„Natürlich findet sich des Veralteten in diesen zwei Sammlungen am meisten. Allein ich würde mich auf eine Revision bloß dieser nicht beschränken. Wir leben im Zeitalter des Dampfes, und auch unsere Gesetzgebungsmaschine arbeitet mit Dampfkraft. Trotz des Hemmschuh's des Referendums, welches seit der 74er Verfassung nicht weniger als 13 gesetzgeberische Erlasse verworfen und damit, abgesehen von der nächsten direkten Wirkung, die gesetzgeberische Thätigkeit in den betreffenden Materien auf Jahre hinaus lahmgelegt hat, wird das Jahr 1888 den 10. Band der Neuen Offiziellen Sammlung, Neue Folge, voll machen, woraus sich ergibt, daß in den letzten 15 Jahren annähernd so viel legiferirt und reglementirt wurde, als früher in 26. Mit dieser Fruchtbarkeit wächst natürlich auch die Proportion des sich Ueberlebenden. Eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die zu Anfang dieser, von Einführung der 74er Verfassung datirenden, Gesetzgebungsperiode erlassen wurden, sind bereits durch neue verdrängt, oder sollen demnächst durch neue verdrängt werden, die an ihre Stelle zu treten hätten. Ich erinnere an das Fischereigesetz, das Auswanderungsgesetz, die Zolltarifgesetze. Die Vollziehungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 17. Dezember 1886 ist bereits im Oktober 1887 durch eine neue ersetzt worden. In der Alkoholfrage vollends findet fortwährender Wandel statt. Man kann wohl,

ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, die Behauptung aufstellen, daß von den Erlassen seit 1874, die den Inhalt der „Neuen Folge“ bilden, Ende laufenden Jahres reichlich ein Drittel aufgehoben und neu ersetzt, also antiquirt sein wird.

„Unter solchen Umständen schiene es mir geboten, gleich auch die neue Folge, erste Dekade, in den Kreis der Revision zu ziehen, zumal vorausszusehen ist, daß bis Ende laufenden Jahres die Alkoholfrage wenigstens einigermaßen zur Ruhe gekommen sein, resp. ihren gesetzgeberischen Abschluß gefunden haben wird, somit anzunehmen sein dürfte, daß man trotz dieser Erweiterung des Programms etwas schafft, was einige Gewähr der Dauer in sich trägt.

„Ad 3. Das Wie? der Anhandnahme der Revision hängt zunächst von dem Zwecke ab, den man dabei verfolgt.

„Der Rechtsregel, daß das spätere Gesetz dem frühern derogire, wird nämlich vom Gesetzgeber, und auch vom Bundesrathe, wenn er durch Erlaß von Vollziehungsverordnungen und Reglementen legislatorische Funktionen ausübt, in sehr verschiedener Weise Ausdruck gegeben:

„I. Es werden einzelne bestimmt genannte frühere gesetzgeberische Erlasse oder einzelne bestimmt genannte Abschnitte und Artikel derselben *expressis verbis* außer Kraft gesetzt.

„Beispiele:

„a. Bundesgesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872 (Amtl. Sammlung a. F. XI, S. 1 u. ff.);

„b. Bundesgesetz über Maß und Gewicht, vom 3. Juli 1875 (Amtl. Samml. n. F. I, S. 752 u. ff.);

„c. Verordnung über die Militärtransporte auf Eisenbahnen (Amtl. Samml. n. F. I, S. 229 u. ff.);

„d. Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten (Amtl. Samml. n. F. I, S. 528 u. ff.).

„II. Es geschieht dies, und gleichzeitig wird die salvatorische Klausel aufgenommen:

„daß im Fernern alle mit dem neuen Erlaß im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben seien,

„und zwar oft mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß unter den aufgehobenen Bestimmungen neben den eidgenössischen auch die kantonalen zu verstehen seien.

„ Beispiele:

- „a. Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 27. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, S. 136 u. ff.);
 - „b. Militärorganisation vom 15. November 1874 (Amtliche Sammlung n. F. I, S. 257 u. ff.).
- „III. Es geschieht das Letztere einzig und allein, d. h. es wird ganz allgemein gesagt, daß alle mit dem neuen Erlaß im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben seien.

„ Beispiele:

- „a. Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen, vom 20. März 1875 (Amtl. Samml. n. F. I, S. 682 u. ff.);
 - „b. Bundesgesetz über Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, vom 1. Juli 1875 (Amtl. Samml. n. F. I, S. 787 u. ff.).
- „IV. Es wird endlich in dieser Richtung gar nichts gesagt.

„ Beispiel:

- „Bundesgesetz über Liquidation und Verpfändung von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874 (Amtl. Samml. n. F. I, S. 121 u. ff.).

„Im Falle von I und II, zumal im ersteren, ist die Aufgabe der Revision eine relativ leichte. Was expressis verbis aufgehoben ist, gehört a priori nicht in die revidirte Sammlung. Im Falle I ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber das zur Zeit bestehende Recht, abgesehen von den durch ihn ausdrücklich namhaft gemachten Bestimmungen, habe schonen wollen, weßhalb der Aufnahme früherer, wenn auch mit der Materie des neuen Erlasses verwandter, Erlasse nichts entgegensteht; und auch im Falle II wird die Arbeit durch den vom Gesetzgeber selbst aufgestellten Katalog des Antiquirten wesentlich erleichtert.

„Erheblich schwieriger wird die Aufgabe der Revision in den Fällen III und IV. Die Frage, welche Bestimmungen früherer Erlasse durch den neuesten Erlaß aufgehoben seien, ist eine oft außerordentlich heikle; ihre richtige Lösung setzt umfassende Studien, eine eigentliche Versenkung in Sinn und Geist der Gesetzgebung voraus. Und selbst beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen in der Persönlichkeit des Redaktors, resp. den Persönlichkeiten des zur endgültigen Redaktion berufenen Kollegiums ist es denkbar, daß da und dort ein Versehen mit unterläuft, daß da und dort eine frühere Bestimmung weggelassen wird, die nicht aufgehoben, weil mit dem neuen Rechte nicht im Widerspruch ist, oder aber stehen bleibt, obgleich sie aufgehoben, weil mit dem neuen Recht im Widerspruch ist.

„Solche Zweifel zu heben, dazu gehört aber nicht nur moralische, sondern dazu gehört legale Autorität, mit anderen Worten: die gesetzgeberische Sanktion.

„Eine Revision, wenn auch vom Bundesrathe angeordnet, einem seiner Dikasterien übertragen, unter Zuziehung eines Expertenkollegiums zu Ende geführt und in letzter Linie von ihm genehmigt, würde immerhin nur für von ihm selbst ausgegangene Erlasse (Verordnungen, Reglemente, Instruktionen) bindende Autorität beanspruchen können; damit sie diese auch für Gesetze, Bundesbeschlüsse, Verträge u. s. w., d. h. für Erlasse der eigentlichen Legislative, erhalte, wäre die Sanktion des gesetzgebenden Körpers nöthig, und zwar müßte diese Sanktion *expressis verbis* in dem Sinne ertheilt werden, daß durch die neue Sammlung alle frühern Sammlungen außer Kraft gesetzt seien.

„In dieser Weise ist z. B. der bernische Große Rath in seiner Promulgationsverordnung zur neuen revidirten Gesetzessammlung vorgegangen (17. Dezember 1862), während der aargauische Große Rath seiner Sanktion der Revision der Gesetzesbände I—IV die Bemerkung beifügen ließ, daß durch Nichtaufnahme von in den bisherigen Gesetzesbänden enthaltenen Gesetzen und Verordnungen etc. in den neuen Gesetzesband keinerlei Präjudiz dafür ausgesprochen sein solle, daß diese nicht reproduzirten Theile ihre Rechtsverbindlichkeit verloren hätten (9. Juni 1882).

„Hiernach muß man sagen: die bernische revidirte Sammlung hat legale, die aargauische bloß moralische Autorität.

„Die Gründe, welche den aargauischen Großen Rath veranlaßten, ein solches Sicherheitsventil anzubringen, sind mir nicht bekannt. Indessen ist vorauszusetzen, daß diese Vorsichtsmaßregel mit den dortseitigen Anschauungen über die Bedeutung des Referendums zusammenhängt. Man wird *raisonnirt* haben, so wenig die vollziehende Behörde gesetzgeberische Erlasse des Großen Rathes außer Kraft zu setzen vermöge, ebenso wenig stehe ein solches Recht dem Großen Rathe gegenüber Erlassen zu, welche die Sanktion des Volkes erhalten hätten.

„Sei dem übrigens wie ihm wolle, so muß von einem Vorgehen in diesem Sinne aus praktischen Gründen abgerathen werden. Wenn man etwas wahrhaft Nützlichliches schaffen will, so hat man dafür zu sorgen, daß dem Geschaffenen mehr als bloß moralische Autorität innewohne. Es geht nicht wohl an, dem Bürger eine Gesetzessammlung in die Hand zu geben, von der er schließlich, da die frühere nicht außer Kraft gesetzt ist, doch nie wissen kann, wie weit sie ausschließlich, wie weit neben ihr noch anderes Recht gilt.

„Von selbst versteht sich nun aber, daß, wenn man im Sinne des bernischen Gesetzgebers vorgehen, wenn man der revidirten Sammlung legale Autorität verleihen, sie in der That und Wahrheit an die Stelle der frühern Sammlungen setzen, die beiden Sammlungen nicht mit und neben einander fortbestehen lassen will, mit weit größerer Sorgfalt zu Werke gegangen werden muß, als wenn man bloß ein etwas handlicheres Nachschlagebuch im Auge hat.

„Ein solches zusammenzustellen könnte einem gewissenhaften Kompilator überlassen werden, der absolut keiner höhern wissenschaftlichen Bildung bedürfte. Es würde genügen, ihn anzuweisen, in die revidirte Sammlung Alles aufzunehmen, was nicht expressis verbis außer Kraft gesetzt sei. Ein fleißiger Kanzlist könnte das ganz gut allein besorgen.

„Anders, wenn man in ersterem Sinne vorgehen will.

„Hier bedarf es der tüchtigen und nachhaltigen Arbeit gebildeter Juristen. Man wird sich der Anstellung eines besondern Redaktors und der gründlichen Vorprüfung durch das hiezu vorab berufene Justizdepartement, welches je nach Umständen noch ein Expertenkollegium einzuberufen hätte, nicht entschlagen können. In zweiter Linie käme die Prüfung der Vorlage durch den Bundesrath; endlich die Sanktion der gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft.

„Daß der Redaktor seinerseits in kontroversen Fragen an die Departemente des Bundesrathes sich zu wenden hätte, um sich bei ihnen über die Anwendbarkeit gewisser in ihren Geschäftskreis einschlagender Bestimmungen Rathes zu erholen, versteht sich von selbst.

„Man möchte versucht sein, hiebei an die Mitwirkung des Kanzlers zu denken, welcher nach Mitgabe des Bundesbeschlusses über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes die Herausgabe der Bundesgesetze, Verordnungen und Beschlüsse der eidgenössischen Behörden zu besorgen hat.

„Allein diese Thätigkeit ist doch eine mehr nur formale, und der Kanzler ist vermöge der Natur derselben bei Weitem nicht in dem Maße geeignet, über die Frage der Anwendbarkeit früherer Erlasse und des Umfanges dieser Anwendbarkeit so sichere Auskunft zu ertheilen, wie die Departemente des Bundesrathes, welche die Gesetze und Verordnungen des Bundes tagtäglich anzuwenden und damit auf ihre Gültigkeit zu prüfen berufen sind. Es gilt dies namentlich auch mit Bezug auf solche Erlasse, die zwar

weder *expressis verbis*, noch *implicite* — durch spätere widersprechende Bestimmungen — aufgehoben worden, wohl aber aus andern Gründen außer Anwendung gekommen sind. Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements hat, wie ich mich erinnere, derartige in *desuetudinem* gekommene Erlasse in der Bundesrathssitzung vom 20. Juni vorigen Jahres citirt.

„Was die bei Anordnung der revidirten Ausgabe zu befolgende Methode betrifft, so wäre meines Erachtens die chronologische der pragmatischen, d. h. materienweisen, entschieden vorzuziehen, in dem Sinne immerhin, daß bei den frühesten eine bestimmte Materie regelnden Erlassen schon auf alle späteren sie modifizirenden Erlasse hingewiesen würde. Eigentliche Codifikationen, sowie alle Beschlüsse von bloß vorübergehender Bedeutung wären wegzulassen. Konkordate und Verträge wären in eine besondere Abtheilung zu verweisen.

„Die Kostenfrage endlich betreffend, so wird ein besonderer Kredit zu erwirken sein. Die Kosten sind nicht gering zu veranschlagen. Abgesehen von denjenigen der Redaktion, werden sich die Druckkosten auf eine erhebliche Summe beziffern.

„Gegenwärtig erscheint die Gesetzessammlung als Beilage zum Bundesblatt in 2500 deutschen und 1500 französischen Exemplaren; darüber hinaus werden noch 750 deutsche und 200 französische Exemplare separat gedruckt. Will man nun von der revidirten Ausgabe nur so viel Exemplare erstellen, als zur Zeit mit dem Bundesblatt versandt werden, d. h. 2500 deutsche und 1500 französische, und nimmt man an, daß der gegenwärtig in 23, bis Ende 1888 in 24 Bänden enthaltene Stoff sich in 10 Bänden von 50 bis 60 Bogen kondensiren läßt, so haben wir immerhin eine Zahl von 40,000 Bänden, deren Erstellungskosten sich auf wenigstens 60,000 Franken belaufen dürften, von einer italienischen Ausgabe vorerst gar nicht zu sprechen. Allerdings würde der Druck einen längern Zeitraum in Anspruch nehmen und sich vielleicht auf 2-3 Jahre vertheilen lassen; immerhin leuchtet ein, daß die Bundeskanzlei denselben so wenig wie ein Departement auf ihr ordentliches Budget nehmen könnte.

„Indem ich noch zwei Druckschriften (Auszug aus dem Protokoll der Kommission für die Revision der bernischen Gesetze etc., vom 19. November 1861, und Beschluß des aargauischen Großen Rathes über Revision und Herausgabe der Gesetzessammlung etc., vom 17. November 1876) beilege, denen zu entnehmen ist, wie die hier erörterte Frage von den bernischen und von den aargauischen Behörden an die Hand genommen wurde, und von denen nament-

lich die erstere mehrfache werthvolle Fingerzeige enthält, fasse ich meine Auseinandersetzungen dahin zusammen, daß ich sage:

1. Die Veranstaltung einer revidirten Ausgabe der amtlichen Gesetzessammlung, welche nur das noch in Kraft Bestehende enthielte, erscheint wünschenswerth.
2. Sie wäre auch auf die neue Folge (seit 1874) auszudehnen.
3. Sie wäre in angedeutetem Sinne dem Justiz- und Polizeidepartement zu übertragen.“

Unser Justiz- und Polizeidepartement hat sich hierauf in einem Vortrage vom 21. Januar 1889 über die Frage folgendermaßen vernehmen lassen:

„Unseres Erachtens steht die Wünschbarkeit der Herstellung einer neuen, nur das in Kraft Bestehende enthaltenden eidgenössischen Gesetzessammlung außer Frage; sie wird von Jedermann erkannt.

„Hinsichtlich des Charakters, der einer solchen Sammlung zu verleihen ist, sprechen wir uns in Uebereinstimmung mit dem Kanzler für denjenigen legaler, nicht bloß moralischer, Autorität, also für das im Kanton Bern im Jahre 1862 befolgte System der legislativen Sanktion der Sammlung aus. Das Publikum verlangt absolute Sicherheit, wenn es eine Gesetzessammlung zur Hand nimmt, es will darin das geltende Recht, nicht Meinungen über dasselbe finden, es wünscht — um uns biblisch auszudrücken — Brod (Gewißheit), nicht Steine (Prozesse). Diesem Bedürfnisse kann nur eine mit Legalcharakter ausgestattete Sammlung genügen.

„In Bezug auf die Methode der Anordnung des Stoffes können wir ebenfalls unser Einverständniß mit der Ansicht des Kanzlers erklären, welcher der chronologischen vor der pragmatischen (nach Materien geordneten) Eintheilung des Stoffes den Vorzug gibt. Auch allem dem, was im Berichte des Herrn Kanzlers über die Schwierigkeiten der Arbeit u. s. w. gesagt wird, stimmen wir vollkommen bei.

„Trotzdem möchten wir gegenwärtig Ihnen nicht beantragen, die Anträge des Herrn Kanzlers zum Beschlusse Ihrer Behörde zu erheben, bzw. im Sinne derselben einen Bundesbeschluß der gesetzgebenden Räte zu veranlassen.

Unser Standpunkt ist folgender:

Erscheint gerade jetzt als Privatarbeit des Hrn. Dr. jur. P. Wolf, Advokat, in Basel, eine nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate. Nach der im Dezember letzten Jahres veröffentlichten ersten Lieferung zu schließen,

haben wir es hier mit einer Unternehmung zu thun, die vollen Anspruch auf Beachtung hat.

„Wir sind nun der Ansicht, daß es einer mit der Herstellung einer amtlichen chronologischen Sammlung zu betrauenden Stelle zu Statten kommen werde, die Wolf'sche Ausgabe wie diejenige von Hotz als schätzbare Vorarbeiten zur Hand zu haben.

Aus dem angeführten Grunde würden wir unsererseits es für angezeigt erachten, mit der Herausgabe einer neuen Amtlichen Sammlung noch einige Zeit — voraussichtlich nicht länger als 1¹/₂—2 Jahre — zuzuwarten.“

Wir schließen uns der Anschauung des Justiz- und Polizeidepartements an und beantragen Ihnen daher, der durch die Motion Haberstick und Genossen angeregten Frage, unter Genehmigung unseres Berichtes, dermalen keine weitere Folge zu geben.

Empfangen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 25. Januar 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs von Johann Bucher und dessen Ehefrau Maria,
geb. Christen, von Escholzmatt, in Littau, (Kt. Luzern),
betreffend Entzug der Niederlassung.

(Vom 17. Dezember 1888.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Rekurses von Johann Bucher und dessen Ehefrau Maria, geb. Christen, von Escholzmatt, wohnhaft im Reußthal zu Littau, Kantons Luzern, gegen einen Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 21. September 1888 betreffend Entzug der Niederlassung;

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements und nach Feststellung folgender aktenmäßiger Sachverhältnisse:

I. Der Gemeinderath von Littau verfügte im Juli l. J. die Wegweisung der Eheleute Bucher aus der Gemeinde, gestützt auf die Thatsache der kriminellen und korrekzionellen Bestrafung des Ehemannes und weil letzterm durch strafgerichtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden waren. Eine gegen diese Verfügung bei dem luzernischen Regierungsrathe eingelegte Rekursbeschwerde, d. d. 14. September, wurde mit Beschluß dieser Behörde vom 21. gleichen Monats als unbegründet abgewiesen.

II. In einem Rekursmemorial vom 10. Oktober gelangte Johann Bucher für sich und Namens seiner Ehefrau an den Bundes

Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Frage, ob eine neue amtliche Ausgabe der eidgenössischen Gesetzessammlung zu veranstalten sei. (Vom 25. Januar 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1889
Date	
Data	
Seite	225-236
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 255

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.